

Allgemeine Auftragsbedingungen

- Beschaffungshilfe für befreundete Staaten -

§ 1 Sicherheit

(1) Werden Firmenmitarbeiter oder Dritte über einen längeren Zeitraum in Bw-Liegenschaften eingesetzt, gilt ergänzend zu Nr. 4.1 (1) 3 ZVB/BMVg Folgendes:

1. Die vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder Dritte haben vor allem die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat.

Der Auftragnehmer wird sein Personal verpflichten, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen am Einsatzort im erforderlichen Umfang zu informieren.

2. Der Auftragnehmer wird eine Namensliste des eingesetzten Personals enthaltend Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweis-Nr. (Personalausweis oder Reisepass), Beruf, Arbeitgeber, beim Sicherheitsbeauftragten der Bw-Liegenschaft oder einer vergleichbaren Stelle hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt geben.

(2) Bei geheimschutzbedürftigen Verträgen ab "VS-VERTRAULICH" gilt ergänzend zu Nr. 4.1 (1) 3 Absatz 3 ZVB/BMVg Folgendes:

1. Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, bzw., sofern die bisher erbrachte Leistung für den Auftraggeber nicht verwertbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

a) die vertraglich vereinbarte Verschlusssacheneinstufungsliste zu beachten und

b) mit der Durchführung der geheimhaltungsbedürftigen Teile seiner Leistung erst dann zu beginnen, wenn die Sicherheit hierfür hergestellt ist.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

a) gleichartige Bestimmungen in Verträge mit seinen inländischen Unterauftragnehmern aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit ein Unterauftrag Leistungen betrifft, die der Unterauftragnehmer üblicherweise auch an Dritte erbringt und die den Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft oder des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nicht unterliegen.

b) VS-Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen mit ihm abzustimmen.

(Voraussetzung für die Erteilung von VS-Unteraufträgen an ausländische Unterauftragnehmer ist das Bestehen eines Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dem der Unterauftragnehmer angehört.)

4. Beabsichtigt der Auftragnehmer, aufgrund von Sicherheitsforderungen im Einzelfall besondere Sicherheitsmaßnahmen über einen gesonderten Vertrag zu verrechnen, so hat er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor Einleitung der Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Der Auftraggeber ist zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten nur dann verpflichtet, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Gefahrstoffe

Der Auftragnehmer wird die Leistungsgegenstände, die *Gefahrstoffe* sind oder enthalten, nach der Gefahrstoffverordnung und den dazu gehörenden technischen Regeln oder *gleichwertigen Schutzbestimmungen* des Empfängerstaates kennzeichnen sowie ein Sicherheitsdatenblatt bzw. Sicherheitsinformationen *in der Landessprache des Empfängerstaates* gemäß der REACH-Verordnung (Art.31, 32, 33) mitliefern.

§ 3 Versand, Lieferklauseln

(1) Beim Versand von Gegenständen der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) vom 20.04.1961 (BGBl. I S. 444 ff.) in der jeweils gültigen Fassung) ist vom Auftragnehmer die erforderliche Beförderungsgenehmigung beim Bundesministerium der Verteidigung zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigungsurkunde ist den Beförderungspapieren anzuheften.

§ 4 Vereinbarung mit Dritten

Hat der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die hierbei zu fordernden Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstiger Abgaben) oder über Festsetzung oder Empfehlung von Preisen getroffen, so ist der Auftraggeber vorbehaltlich sonstiger Rechte berechtigt, den gesetzlichen Schadensersatz zu fordern.

§ 5 Katalogisierung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechend der im Auftrag vereinbarten Katalogisierungsklausel die erforderlichen Identifizierungsunterlagen jeweils zum festgelegten Zeitpunkt zu liefern.

§ 6 Qualitätssicherung, Güteprüfung

(1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weiter gehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Vertragsbestandteilen zu beachten.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen einer Güteprüfung zu unterziehen. Die für die Güteprüfung zuständige Stelle des Auftraggebers wird sich rechtzeitig mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen.

(3) Die Güteprüfung wird grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers durchgeführt. Vor Vergabe von Unteraufträgen wird der Auftragnehmer den Güteprüfdienst des Auftraggebers insbesondere über den Leistungsumfang, die Qualitätssicherungsanforderungen und vorgesehene Nachweise unterrichten.

Kann der Auftragnehmer die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Forderungen nicht in seinem Werk nachweisen, so hat er Art, Umfang und Ort der Nachweisführung vor Vergabe von Leistungen an Dritte mit dem Güteprüfdienst des Auftraggebers abzustimmen. Erfolgt aufgrund dieser Abstimmung die Güteprüfung beim Unterauftragnehmer, sind die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Auftragnehmer bereitzustellen.

(4) Der Auftragnehmer kann die Güteprüfung von Teilmengen nur verlangen, wenn sie vereinbart sind oder in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtmenge stehen.

(5) Nachgebesserte Leistungen sind erneut zur Güteprüfung vorzustellen.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die eine Lieferung verworfener oder nicht nachgebesserter zurückgewiesener Leistungen an den Auftraggeber – sei es mittelbar oder unmittelbar – ausschließen. Art und Umfang dieser Vorkehrungen richten sich nach den beim Auftragnehmer gegebenen Verhältnissen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen mitteilen und gegebenenfalls nachweisen, wie er über zurückgewiesene Leistungen verfügt hat.

(7) Die Kosten zusätzlicher Güteprüfungen sind vom Auftragnehmer zu tragen, soweit sie durch ihn zu vertreten sind.

(8) Verzichtet der Auftraggeber auf Güteprüfung oder gibt er aus sonstigen Gründen die Lieferung frei, hat der Auftragnehmer auf allen Ausfertigungen des Lieferscheines den folgenden – jeweils zutreffenden – Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift des Qualitätssicherungs-Beauftragten, anzubringen:

1. "Auf amtliche Güteprüfung wurde gemäß Auftrag verzichtet. Wir bestätigen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen" oder

2. "Gemäß Schreiben wurde die Lieferung freigegeben. Wir bestätigen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen."

§ 7 Lieferungen an EU-Länder im übrigen Gemeinschaftsgebiet i. S. v. § 1 Abs. 2 a UStG

(1) Der Auftrag wird im Namen und für Rechnung des Empfängerstaates, vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw), erteilt und durchgeführt. Insoweit wickelt ihn die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BAAINBw, unter dem in ihm verwendeten Begriff "Auftraggeber" für den Empfängerstaat ab. Durch den Auftrag wird nur der Empfängerstaat berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Lieferungen aus diesem Auftrag sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 b in Verbindung mit § 6 a UStG umsatzsteuerfrei.

(3) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber nach durchgeführter Beförderung oder Versendung der Vertragsgegenstände in das übrige Gemeinschaftsgebiet einen Nachweis entsprechend der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV).

§ 8 Lieferung an Drittländer

(1) Der Auftrag wird im Namen und für Rechnung des Empfängerstaates, vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw), erteilt und durchgeführt. Insoweit wickelt ihn die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BAAINBw, unter dem in ihm verwendeten Begriff "Auftraggeber" für den Empfängerstaat ab. Durch den Auftrag wird nur der Empfängerstaat berechtigt und verpflichtet; er ist der "ausländische Abnehmer" im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 UStG.

Soweit gegenüber Auftragnehmern aufgrund von Überzahlung oder aus sonstigen Gründen Rückzahlungsansprüche entstehen, werden diese von dem Empfängerstaat an die Bundesrepublik Deutschland abgetreten.

(2) Die Lieferungen aus diesem Auftrag sind gemäß § 4 Nr. 1 a i. V. m. § 6 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

(3) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber nach durchgeführter Ausfuhr, d. h. nach Weiterversand vom Zwischenempfänger im grenzüberschreitenden Verkehr, einen Ausfuhrnachweis.

§ 9 Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen – außer Vorauszahlungen – des Empfängerstaates werden durch das BAAINBw innerhalb 30 Tagen nach Vorlage folgender Unterlagen auf das vertraglich vereinbarte Konto des Auftragnehmers geleistet:

1. spezifizierte Rechnung in dreifacher Ausfertigung (Doppel kennzeichnen),

2. 1. Ausfertigung des Lieferscheinsatzes, versehen mit der Güteprüfbescheinigung bzw. dem Freigabevermerk des Güteprüfdienstes des Auftraggebers sowie versehen mit dem Empfangs-/Vereinnahmungsvermerk des deutschen Zwischen-Empfängers über die in Rechnung gestellten Vertragsgegenstände,

3. die vor Beginn der Auftragserfüllung ohne Einschränkung unterzeichnete und an den Auftraggeber/Besteller zurückgesandte Auftrags-/Eingangsbestätigung (BAAINBw-B-N 044 oder BAAINBw-B-N 044a).

(2) Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.

(3) Zahlungsbegründende Unterlagen sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Ausnahmsweise kann der Auftragnehmer mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und im Umfang dieser Zustimmung im Einzelfall Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch per Telefax übermitteln. Auf Anforderungen sind die Originale nachzureichen. Hat der Auftraggeber einer Übermittlung zahlungsbegründender Unterlagen per Telefax zugestimmt, ist der Auftraggeber berechtigt, mindestens 0,1 % des Rechnungsbetrages (ggf. über bereits vereinbarte Skontobeträge hinaus) einzubehalten.

(4) Die Rechnungen sind auf den Empfängerstaat "zu Händen des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Koblenz" auszustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

seine Steuernummer oder seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und den steuerlichen Hinweis „ohne Umsatzsteuer, steuerfreie Lieferung gem. § 6a UStG (im Falle von § 7) bzw. § 6 UStG (im Falle von § 8)“ anzugeben.

(5) Wird der Auftrag in Teillieferungen abgewickelt, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können dem Auftraggeber Teilrechnungen eingereicht werden. Diese sind, beginnend mit "1", durchnummeriert. Die letzte Rechnung ist als "Schlussrechnung" zu kennzeichnen. Teillieferungen, die gleichzeitig an verschiedene Empfänger geliefert werden, sind jedoch möglichst in einer Rechnung zusammenzufassen.

(6) Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als 5,00 Euro geändert wurde.

(7) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzuges für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.

(8) Alle Zahlungen des Auftragnehmers zugunsten des Empfängerstaates, insbesondere wegen Rückzahlung, Verzinsung, Verzugs, Vertragsstrafe, sind an das BAaINBw zu richten. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers aufgrund etwaiger Gegenansprüche, die dem Auftragnehmer aus anderen Rechtsbeziehungen als diesem Auftrag gegenüber dem Empfängerstaat zustehen, ist ausgeschlossen.

§ 10 Anzeigepflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes/der REACH-Verordnung in den von ihm gelieferten Produkten (Stoffe, Gemische, Erzeugnisse) gem. den gesetzlichen Anzeigepflichten anzuzeigen sowie seine sich aus den Gesetzen ergebenden Pflichten als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender (gem. REACH-VO) eines Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses zu erfüllen.

§ 11 Sonstige Auftragsbedingungen

(1) Ergänzend gelten die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001 mit Ausnahme der Nrn. 11.4 und 11.5; an deren Stelle gilt die Interimfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 ZVB/BMVg vom 28.01.2005 und die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) vom 21.11.1953, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953.

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001 sind im BAnz Nr. 96, Seite 10285 vom 23.05.2001 veröffentlicht.

Die Interimfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 ZVB/BMVg vom 28.05.2005 ist im Internet unter der Adresse <http://www.baainbw.de/> unter der Rubrik „Vergabe“ zu beziehen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

(3) Dieser Auftrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1989 II S. 586) ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz.

(4) Ergänzend zu Ziffer 1.1.1 ZVB/BMVg bedürfen Änderungen dieses Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform des § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist auch hierfür ausgeschlossen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.